

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-0141.51-18/477

Dresden,
7. Juni 2018

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Horst Wehner (Fraktion DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 6/13554**

Thema: Stand der Entwicklung und Einführung eines landeseinheitlichen Instrumentes der individuellen Bedarfsermittlung gemäß § 142 SGB XII

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welches Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung wurde für Sachsen aufgrund welcher Abwägungen grundsätzlich ausgewählt und welche Verfahren wurden im Zuge der Abwägung aus welchen Gründen verworfen?

Um zu einer fundierten Einschätzung zu gelangen, welches Bedarfsermittlungsinstrument für Sachsen geeignet sein könnte, wurde die Technische Universität (TU) Dresden mit einer Begutachtung und Bewertung (Evaluation) der aktuell verfügbaren Instrumente beauftragt. Ziel war es, ein Bedarfsermittlungsinstrument zu identifizieren, welches alle Behinderungsarten, Altersstufen und auch alle Leistungsbereiche einbezieht.

Die Instrumente und das dazugehörige Begleitmaterial wurden durch die TU Dresden unter Bezugnahme nachstehender Kriterien:

- Instrument liegt in deutscher Sprache vor,
- Berücksichtigung der ICF-Aspekte Aktivität und Teilhabe,
- Evidenz einer wissenschaftlichen Grundlage bei der Entwicklung, Erprobung und Evaluation,
- umfängliche Berücksichtigung der in § 118 Abs. 1 SGB IX n.F. genannten Lebensbereiche

bewertet.

Für die Bewertung der ausgewählten Bedarfsermittlungsinstrumente wurde die Sammlung an Anforderungen für Instrumente zur Ermittlung des Hilfebedarfs vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., weitere wissenschaftlichen Gütekriterien und zusätzlich die Stellungnahmen der Mitglieder der Arbeitsgruppe zur landesrechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einbezogen.

Nachstehende Tabelle zeigt die Kriterien der Bewertung.

Bereich	Kriterium
Klienten-Orientierung	<ul style="list-style-type: none"> - Personenzentrierung - Mitwirkung der Klienten/ Klientinnen - Lebenslagenorientierung - Lebensbereichsorientierung - Ressourcenorientierung - Zielorientierung
Anwender-Orientierung – Praktikabilität und Handhabbarkeit des Instrumentes	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung - Durchführung - Auswertung - Integratives Verfahren - Bedarfsermittlung integriert Teilhabeplanung und Leistungsfeststellung - Anpassungsfähigkeit - EDV/ Papier - Zeitdauer von Einführung bis Anwendung/ Umsetzung
Wissenschaftliche Fundierung	<ul style="list-style-type: none"> - Orientierung an wissenschaftlichen Gütekriterien - Evaluation und Qualitätssicherung - Methodik - Transparenz des Verfahrens
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> - Anschaffungskosten - Implementierungskosten - Unterhaltskosten - Personalkosten

Ausgehend von den Ergebnissen der Bewertungen wurden die Instrumente *Integrierter Teilhabeplan (ITP)* des Institutes für Personenzentrierte Hilfen GmbH, *Teilhabe 2015* des Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Nordrhein-Westfalen, *Individueller Teilhabeplan (THP)* aus Rheinland-Pfalz sowie der Individuelle Hilfeplan (IHP 3.1) des Landschaftsverbandes Rheinland in Nordrhein-Westfalen in die abschließende Bewertung einbezogen.

Im Ergebnis der Begutachtung und Bewertung wurde der ITP als zu erprobendes Bedarfsermittlungsinstrument ausgewählt. Ausschlaggebend für die Auswahl des ITP ist neben der wissenschaftlichen Fundierung des Instrumentes die nutzerfreundliche Anwender- und Klienten-Orientierung. Ebenso überzeugten Aspekte der Barrierefreiheit sowie die umfangreichen Begleitmaterialien des ITP.

Frage 2: Welche Weiterentwicklungen bzw. Anpassungen erfolgten am ausgewählten Verfahren vor Beginn der Erprobung?

Die Erprobungsphase in Sachsen wird mit dem Grundlagenmodell ITP in der Version 3.1 durchgeführt. Vom Grundlagenmodell ausgehend wird eine Anpassung des Instruments im Rahmen der Erprobung und Evaluation angestrebt.

Frage 3: Welche Einschätzungen zum Verfahren kann die Staatsregierung aufgrund der Erprobungsverfahren der Stadt Dresden, des Erzgebirgskreises und des Landkreises Nordsachsen sowie des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen bereits treffen?

Die Erprobung des ITP ist noch nicht abgeschlossen. Insofern kann keine Einschätzung erfolgen.

Frage 4: Wie ist der detaillierte Zeitplan der landesweiten Einführung des Instrumentes?

In Abhängigkeit mit dem Verlauf der Erprobung und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ist geplant, das Bedarfsermittlungsinstrument ITP im ersten Quartal 2019 landesweit für die Träger der Sozialhilfe bereitzustellen.

Frage 5: Wie ist die zentrale Steuerungsgruppe zur Einführung des Instrumentes zusammengesetzt und wie ist die Arbeit organisiert?

In der zentralen Steuerungsgruppe sind Vertreter der Verbände/ Einrichtungen:

- Sächsischer Landkreistag,
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag,
- Kommunalen Sozialverband Sachsen,
- Erprobungsregion Stadt Dresden,
- Erprobungsregion Landkreis Nordsachsen,
- Erprobungsregion Landkreis Erzgebirgskreis,
- Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen,
- Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- Private Anbieter,
- Kommission nach § 79 Zwölftes Buch Sozialgesetz (SGB XII),
- Institut für Personenzentrierte Hilfen GmbH zur Prozessbegleitung,
- Beauftragter der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Die Organisation und die Leitung der Zentralen Steuerungsgruppe obliegt dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. In Abhängigkeit mit dem Erprobungsverlauf werden Sitzungstermine in der Zentralen Steuerungsgruppe abgestimmt und die Tagesordnung der Sitzungen mit der Einladung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Klepsch